



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.227 RRB 1880/0087
Titel	Gemdrth. Unterstraß; Bau- & Niveaulinien für die Weinbergstraße.
Datum	15.01.1880
P.	105–107

[p. 105] In Sachen der Gemeinde Unterstraß,

betreffend Genehmigung von Bau- & Niveaulinien für die Weinbergstraße [Stadtgrenze bis Milchbuck],

hat sich ergeben:

A. Der Gemeindrath Unterstraß legt die Pläne vor über die Bau- & Niveaulinien der Weinbergstraße [Stadtgrenze bis Milchbuck], mit dem Ersuchen um Genehmigung derselben.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die projektierte Straße verbindet die Leonhardsgasse bei der Stadtgrenze mit der Straße I. Klasse N^o 3 beim „eisernen Zeit“, und soll die Fort- // [p. 106] setzung der auf Stadtgebiet liegenden Zähringerstraße bilden. Vermittelt eines Kehrplatzes und einer Abzweigung wird auch die Verbindung gegen das Polytechnikum bewerkstelligt.

Die Bauliniendistanz ist zu 20^m angenommen worden, wovon 6^m auf die Fahrbahn, je 2,5^m auf die Trottoirs und je 4,5^m auf Vorplätze fallen. Die Grenzen des öffentlichen Grundes stehen 11^m von einander ab.

Die Weinbergstraße steigt von der Stadt her bis zum Kehrplatz auf 277^m Länge mit 6,5%; der Kehrplatz steigt auf 40^m Länge mit 0,75%, und die Abzweigung gegen die Leonhardgasse, resp. das Polytechnikum hin ebenfalls mit 6,5 %. Vom Kehrplatz weg kommen folgende Steigungen vor:

Auf 199,5^m mit 6,5%, auf 277,5^m mit 1,2%, auf 413^m mit 2,4% und auf 472^m bis zur Landstraße mit 0,55%.

Für Entwässerung der Straße wird mittelst 0,3 & 0,45^m weiten Cementröhren, sammt den nöthigen Schlammsammlern und Einsteigschächten gesorgt.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Den von der Gemeinde Unterstraß vorgelegten Plänen über Bau- & Niveaulinien der // [p. 107] Weinbergstraße [Stadtgrenze–Milchbuck] wird die Genehmigung ertheilt.
2. Mittheilung an den Gemeindrath Unterstraß unter Rücksendung des einen genehmigten Plandoppels & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten & Pläne.

[Transkript: skn/19.12.2014]